

ANHANG

zur Friedhofordnung für die Pfarre Laakirchen 2025

Die Friedhofgebührenordnung bildet einen integrierenden Bestandteil der diözesanen Friedhofordnung 2010. Sie tritt aufgrund eines Beschlusses des Fachausschusses für Finanzen des Pfarrgemeinderates (Finanzausschuss) nach erfolgter kirchenaufsichtsbehördlicher Genehmigung mit der ortsüblichen Kundmachung in Kraft.

NUTZUNGSGEBÜHREN

1. Beim Ersterwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 10 Jahren ist zu entrichten:

a) Reihengräber

Einfachgrab	€ 198,-
Doppelgrab	€ 336,-

b) Wandgräber (Epitaphien)

Mauergrab einfach	€ 336,-
Mauergrab doppelt	€ 571,-
Mauergrab dreifach	€ 672,-

c) Kindergräber

d) Urnengräber

im Einfachgrab	€ 198,-
im Doppelgrab	€ 336,-
in der Urnennische	€ 2.610,-
im Urnenkasten	€ 2.610,-
Urnentafel	€ 1.500,-

e) Grüfte (Arkadengräber)

Gruft klein	€ 1.010,-
Gruft groß	€ 1.325,-

2. Die Nachlösegebühr für Familiengräber beträgt für die Dauer von weiteren 10 Jahren:

a) Reihengräber

Einfachgrab	€ 198,-
Doppelgrab	€ 336,-

b) Wandgräber (Epitaphien)

Mauergrab einfach	€ 336,-
Mauergrab doppelt	€ 571,-
Mauergrab dreifach	€ 672,-

c) Kindergräber

d) Urnengräber

im Einfachgrab	€ 198,-
im Doppelgrab	€ 336,-
in der Urnennische	€ 198,-
im Urnenkasten	€ 198,-
Urnentafel	€ 198,-

e) Grüfte (Arkadengräber)

Gruft klein	€ 1.010,-
Gruft groß	€ 1.325,-

3. Alle Gräber sind entsprechend der vorhandenen Bodenqualität nach Möglichkeit als Tiefgräber anzulegen.

5. Bei Urnenbeisetzungen im Erdgrab sind Urnen bzw. Aschenkapseln zu verwenden, die biologisch abbaubar sind.

6. Bei der Errichtung von Grabsteinen ist die ÖNORM B 3113 einzuhalten.

7. Die Gebühr für die Benützung der allgemeinen Friedhofanlagen (z. B. Wasserversorgung, Wegerhaltung, Abfallabtransport, Toilettenanlagen) beträgt pro Jahr € 28,00.

Diese Gebühr ist auch bei Gräbern auf Friedhofdauer gemäß Art. XX Abs. 2 der diözesanen Friedhofordnung 2010 in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

8. Bei Grabauflösungen sind Bauten und Bepflanzungen vom Grabnutzer auf eigene Kosten zu entfernen.

9. Die Friedhofverwaltung ist nicht verpflichtet, Teilzahlungen anzunehmen und bereits fällige Nachlösegebühren einzumahnen.

10. Die für kirchliche Funktionen zu entrichtenden Gebühren sind der jeweils geltenden diözesanen Stola- und Stipendien-Ordnung zu entnehmen.

Laakirchen, 4.12.2024

Der Finanzausschuss der Pfarre Laakirchen

N. S. ...
 Franz ...
 der ...-kath. Pfarre Laakirchen

BISCHÖFliches ORDINARIAT LINZ
A - 4020 LINZ, HERRENSTRASSE 19

DFK / P- 0633 / 1 20.05 LINZ, AM 11.12.2024
WIRD KIRCHENBEHÖRDLICH GENEHMIGT,

BISCHÖFliches ORDINARIAT

Bettina Kriesenböck
Bischöfliche Notarin



[Signature]
GENERALVIKAR